

Im Dezember 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie heute über das neue **Einwegkunststoffgesetz (EWkFondsG)**, welches ab dem 01.01.2024 eine Sonderabgabe auf verschiedene Kunststoffprodukte vorsieht.

Wie Sie sicher schon aus den Medien erfahren haben, hat der Bundestag am 11. Mai 2023 das Einwegkunststoffgesetz beschlossen.

Mehr Informationen finden Sie unter **<https://www.umweltbundesamt.de/ewkf>**

Das Gesetz legt fest, dass abgabeverpflichtete Hersteller, die Einwegprodukte mit Kunststoffanteil erstmalig auf dem deutschen Markt bereitstellen, eine Sonderabgabe in den Einweg-Kunststoff-Fonds zahlen.

Damit setzt die Bundesregierung die Richtlinie EU 2019/904 der Europäischen Union vom 5. Juni über die Verringerung der Auswirkung bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt um. Dies sieht zahlreiche Maßnahmen vor, um den Verbrauch von bestimmten Einwegkunststoffprodukten zu reduzieren, das achtlose Wegwerfen von Abfällen in die Umwelt zu begrenzen und die Ressource „Kunststoff“ besser zu bewirtschaften.

Die Einnahmen aus diesem Fond erhalten anspruchsberechtigte juristische Personen des öffentlichen Rechts. Dazu zählen insbesondere Städte und Gemeinden, soweit sie erstattungsfähige Leistungen erbringen.

Die Hersteller/Importeure und Befüller (siehe Punkt 2 Liste der Einwegkunststoffprodukte -Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt-) dieser Einwegkunststoff-Produkte sollen somit die notwendigen Kosten für Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung, der Reinigung des öffentlichen Raums sowie von Sensibilisierungsmaßnahmen decken.

Aufgaben für Hersteller/Importeure bzw. Befüller:

- Registrierung beim Umweltbundesamt (ab 01.01.2024)
- Meldung der ab 2024 erstmalig in Deutschland in Verkehr gebrachten Mengen
- Diese Mengen sind Grundlage für die zu zahlende Abgabe in den Einwegkunststoff-Fonds
- Die besagten Mengenmeldungen müssen durch externe Wirtschaftsprüfer bestätigt werden

Die Höhe der Abgaben wird in §2 der Einweg-Kunststoff-Fondsverordnung (EWKFondV) geregelt. Diese wurde wie folgt festgelegt:

Abgabesatz (Euro pro Kilogramm)

Einwegkunststoffprodukt (siehe Anlage Liste der Einwegkunststoffprodukte)	Euro pro Kilogramm	Produkte Malcherek	Verpflichtet zur Meldung
1. Lebensmittelbehälter (z.B. Menüboxen, Salatschalen, Burger-Boxen mit und ohne Deckel, für Lebensmittel)	€ 0,177	x	Hersteller / Importeur (Malcherek)
2. Tüten und Folienverpackungen	€ 0,876	x	Befüller (Kunde)
3. Nicht bepfandete Getränkebehälter	€ 0,181		
4. Bepfandete Getränkebehälter	€ 0,001		
5. Getränkebecher	€ 1,236	x	Hersteller / Importeur (Malcherek)
6. Leichte Kunststofftragetaschen	€ 3,801	x	Hersteller / Importeur (Malcherek)
7. Feuchttücher	€ 0,061		
8. Luftballons	€ 4,340		
9. Tabakprodukte mit Filtern und Filter für Tabakprodukte	€ 8,972		

Die Abgabe ist auf das Gesamtgewicht des Produktes zu entrichten, nicht auf den Kunststoffanteil.

Uns selbst als Großhändler und Importeur trifft diese Abgabe, die zusätzlich zu den Lizenzierungs-Gebühren erhoben wird, unmittelbar angefangen von den direkten Kosten, über die Umsetzung, bis hin zu einem enormen Administrationsaufwand. Wir werden dies Einwegkunststofffondgesetz über Ihre Preise mit Erhöhung um die Abgabensätze erfüllen und die entsprechenden Mengen melden.

Die Gebühren müssen auch entrichtet werden, wenn bereits Systembeteiligungsgebühren nach Verpackungsgesetz gezahlt werden.

Der Gesetzgeber in Berlin hat sich hier etwas ausgedacht, was in der Umsetzung für die gesamte Branche kaum Vorlauf lässt und gleichzeitig äußerst schwierig ist, wie wir aus diversen Gesprächen mit Herstellern und Marktbegleitern wissen.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir Ihnen erst in den kommenden Wochen präzisere Informationen liefern können, wie sich dies auf Ihre Preise bei den oben genannten Artikeln ab 01.01.2024 auswirken wird.

Vielen Dank für Ihr Verständnis
Mit freundlichen Grüßen